

# Verkaufsbedingungen (Stand 24.02.2010) der Firma A. u. K. Müller GmbH & Co. KG, Düsseldorf

## § 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Allen unseren Verkaufs- und Lieferverträgen legen wir ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen zugrunde. Ihre Geltung wird hiermit auch für alle zukünftigen Verträge dieser Art vereinbart.
2. Andere Geschäftsbedingungen werden nur wirksam, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen. Sie gelten deshalb auch dann nicht, wenn wir auf ein Schreiben, welches auf fremde Geschäftsbedingungen Bezug nimmt, schweigen oder sonst im Einzelfall nicht widersprechen.

## § 2 Zustandekommen von Verträgen

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich und stellen keine bindenden Vertragsanträge dar. Die von uns zum Abschluss eines Vertrages abgegebenen Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder der schriftlichen Bestätigung. Dies kann auch per Telefax erfolgen.
2. Eingehende Bestellungen oder Aufträge können wir innerhalb von 30 Tagen annehmen.
3. Angaben, welche den Gegenstand der Lieferung oder Leistung beschreiben oder kennzeichnen, ebenso die Eigenschaften von Mustern und Proben, gelten nicht als garantiert und sind nur annähernd maßgeblich. Wir sind befugt hiervon abweichend zu liefern oder zu leisten, wenn dies handelsüblich ist, aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgt oder eine technische Verbesserung darstellt. Das gilt nur, wenn die Verwendung zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigt wird.
4. Proben und Muster bleiben unser Eigentum. Informationen, insbesondere über zukünftige Produkte, dürfen nicht vervielfältigt oder Dritten mitgeteilt werden.
5. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, werden keine Garantien gewährt.

## § 3 Preise / Zahlung

1. Unsere Preise gelten nur für den in unseren Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Sie verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, ab Werk ohne Verpackung, soweit nichts anderes vereinbart ist.
2. Erfolgt die Lieferung oder Leistung vereinbarungsgemäß ganz oder teilweise später als 4 Monate nach Vertragsabschluss und erhöhen sich während des Herstellungsprozesses unsere Kosten, z.B. auch Lohnkosten, ohne dass wir das zu vertreten haben, so sind wir berechtigt, den Preis für die noch nicht erbrachten Leistungen entsprechend anzugleichen. Die Angleichung wird nicht zu einer Erhöhung unseres Gewinnes führen.
3. Unsere Zahlungsforderungen sind sofort fällig und ohne Abzug unter Ausschluss der Aufrechnung zu zahlen. Die Aufrechnung mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen bleibt jedoch zulässig.

## § 4 Ausführung der Lieferungen und Leistungen

1. Soweit nicht anders vereinbart, ist die Angabe von Lieferterminen und Lieferzeiten nur annähernd. Sie sind ferner davon abhängig, dass der Abnehmer seinen Verpflichtungen, insbesondere Vorleistungspflichten, uns gegenüber nachkommt.
2. Wir sind zu Teilleistungen berechtigt, soweit dies für den Abnehmer zumutbar ist.
3. Bei Abrufverträgen dürfen wir die gesamte Bestellmenge sofort beschaffen, bzw. herstellen und das nötige Material sofort beschaffen. Änderungswünsche können dann nicht mehr berücksichtigt werden.
4. Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufe und Einteilungen unter vollständiger Mitteilung der erforderlichen Spezifikationen wenigstens 8 Wochen vor dem Liefertermin bekannt zu geben. Verzögert der Abnehmer die Abrufe dürfen wir nach fruchtloser Nachfristsetzung selbst einteilen oder von dem noch rückständigen Vertragsteil zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
5. Wir sind berechtigt, an unseren Lieferungen ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben, wenn der Abnehmer irgendeinen unserer fälligen Zahlungsansprüche noch nicht ausgeglichen hat.

## § 5 Höhere Gewalt

1. In den folgenden Fällen sind wir zum Rücktritt berechtigt, soweit die Behinderung nicht nur vorübergehender Natur ist:
  - a) In Fällen höherer Gewalt oder sonstiger nicht vorhersehbarer störender Ereignisse bei uns, die wir nicht zu vertreten haben und uns die Leistung unmöglich machen oder aber wesentlich erschweren oder
  - b) wenn wir durch unsere Lieferanten nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht richtig beliefert werden, obwohl wir alles Zumutbare unternommen haben dies zu verhindern.
2. Bei vorübergehenden Behinderungen verlängern sich die Lieferfristen oder verschieben sich die Liefertermine um den Zeitraum der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Der Abnehmer kann durch unverzügliche schriftliche Erklärung von dem Vertrag zurücktreten, soweit ihm die Verzögerung nicht zuzumuten ist.

## § 6 Gefahrenübergang, Lagerkosten, Versicherung

1. Mit Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes oder des Lagers, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung, einschließlich einer Beschlagnahme, auf den Abnehmer über. Verzögern sich Versand oder Übernahme infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Abnehmer liegt, geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Abnehmer über.
2. Nach Gefahrenübergang wird die Ware nach unserem Ermessen, auf Kosten, Rechnung und Gefahr des Käufers gelagert.
3. Eine Versicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Abnehmers.

## § 7 Gewährleistung

1. Jegliche Gewährleistung ist davon abhängig, dass der Abnehmer - unbeschadet einer strengeren Rückpflicht nach den §§ 377 ff. HGB - uns gegenüber erkennbare oder erkannte Mängel innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Werktagen nach Erhalt der Ware bei uns eingehend, schriftlich oder per Telefax rügt. Die Rüge muss die Ware und den Mangel genau bezeichnen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Ware als genehmigt. Das gilt auch für Teillieferungen und bei Rechtsmängeln.
2. Für gebrauchte Sachen sind alle Mängelgewähransprüche - mögen sie sich auf verdeckte oder offenkundige Mängel beziehen - ausgeschlossen.
3. Liegt infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes bei einer nicht gebrauchten Sache ein Mangel vor, werden wir innerhalb einer angemessenen Frist nach unserer Wahl entweder nachbessern oder neu liefern. Schlägt diese Nacherfüllung fehl, bleibt es dem Abnehmer vorbehalten, nach seiner Wahl zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
4. Führt die Benutzung einer von uns gelieferten Sache zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, verschaffen wir wahlweise das Recht zum weiteren Gebrauch oder modifizieren die Sache in für den Abnehmer zumutbarer Weise derart, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.
5. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, dürfen wir vom Vertrag zurücktreten.
6. Stellen wir Gegenstände nach Angaben des Abnehmers her, versichert dieser, dass dadurch keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Wir sind zu Recherchen in dieser Richtung nicht verpflichtet. Wir dürfen ohne weitere Prüfung der Sach- und Rechtslage unsere Tätigkeit einstellen, vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz verlangen, wenn uns unter Berufung auf solche Schutzrechte Dritter die Herstellung oder Lieferung untersagt wird. Der Abnehmer hat uns unverzüglich von allen Ansprüchen dieser Dritten freizustellen.

## § 8 Verjährung

Alle Ansprüche des Abnehmers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in einem Jahr. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

## § 9 Haftung

1. Wenn der Liefergegenstand durch unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderweitiger vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Abnehmer nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Abnehmers die Regelungen der §§ 7 und 9 Abs. 2 entsprechend.
2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur bei  
- Vorsatz,  
- bei grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten, - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,  
- bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben,  
- bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.  
Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
3. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

## § 10 Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Zahlung unserer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgründe - auch solchen, die durch Novation neben oder an die Stelle anderer Forderungen treten - unser Eigentum (Vorbehaltsware). Das gilt auch dann, wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
2. Die Aufforderung an den Abnehmer, die Waren zurückzugeben oder die Rücknahme der Ware gelten nicht als Rücktrittserklärungen, sondern dienen im Zweifel nur dem Schutz unseres Eigentumsvorbehalts.
3. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB ohne uns zu verpflichten. Bei Verarbeitung mit anderen nicht uns gehörenden Waren steht uns das Miteigentum an der hergestellten Sache in dem Verhältnis zu, in dem der Rechnungswert unserer Ware zu der Summe der Rechnungswerte sämtlicher zur Herstellung der neuen Sache verwendeten Waren steht.
4. Wird unsere Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden und erlischt hierdurch unser Eigentum an der Vorbehaltsware (§§ 947, 948 BGB) so wird bereits jetzt vereinbart, dass die Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte des Abnehmers an dem vermischten Bestand oder der einheitlichen Sache, zu dem selben Anteil, wie im vorliegenden Absatz geregelt, auf uns übergehen und der Abnehmer diese für uns unentgeltlich verwahrt. Für die aus der Verarbeitung oder durch die Verbindung oder Vermischung entstehenden Sachen/Bestände sowie unsere entstandenen Miteigentumsanteile daran, gilt sonst das gleiche, wie bei der Vorbehaltsware.
5. Der Abnehmer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er uns gegenüber nicht im Zahlungsverzug ist, veräußern. Er ist zur Weiterveräußerung der Ware nur dann berechtigt, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung, gem. den folgenden Absätzen, auf uns übergeht.
6. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder den Sachen mit denen diese verarbeitet oder vermischt worden sind, werden bereits jetzt an uns abgetreten. Die Abtretung erfolgt ggf. der Höhe nach im Verhältnis unseres Miteigentumsanteils an den veräußerten Sachen zum Gesamtrechnungsbetrag derselben oder - wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zusammen veräußert wird - nur in Höhe des Rechnungsbetrages der Vorbehaltsware. Erfolgt die Veräußerung im Rahmen eines Werk- oder Werklieferungsvertrages, gelten die Abtretungsregeln dieses Absatzes entsprechend. Wird die vom Abnehmer erworbene Forderung in eine laufende Rechnung eingestellt, so umfasst die Abtretung einen der Höhe der Forderung entsprechenden Teil des vom Abnehmer jeweils zu beanspruchenden Überschusses.
7. Der Abnehmer ist bis zu unserem Widerruf zur Einziehung, der an uns abgetretenen Forderungen ermächtigt. Wir werden von dem Widerrufsrecht keinen Gebrauch machen, solange der Abnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns ordnungsgemäß nachkommt und solange es keine Umstände gibt, welche die Kreditwürdigkeit des Abnehmers erheblich mindern. Nach erfolgtem Widerruf ist der Abnehmer verpflichtet seine Kunden von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
8. Übersteigt der realisierbare Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die Summe der gesicherten Forderungen um mehr als 30%, werden wir auf Verlangen des Abnehmers nach unserer Wahl Sicherheiten bis zu dieser Grenze freigeben.
9. Nach Erlöschen des Lieferungsanspruchs des Kunden, z.B. infolge Rücktritts oder Entstehung eines Schadensersatzanspruches wegen Nichterfüllung, können wir die Vorbehaltsware verwerten. Das erfolgt nach unserer Wahl entweder durch freihändigen Verkauf im eigenen Namen oder dem des Kunden für dessen Rechnung oder durch Aneignung der Vorbehaltsware durch uns. Im letzten Fall erteilen wir eine Gutschrift in einer von uns nach billigem Ermessen zu bestimmender Höhe.

## § 11 Schlussbestimmungen

1. Gegenüber Kaufleuten im Sinne des HGB ist Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten Düsseldorf. Wir dürfen jedoch auch am allgemeinen Gerichtsstand des Abnehmers klagen.
2. Für unsere Verträge gilt nur deutsches Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.
3. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Regelwerkes ganz oder teilweise unwirksam so gelten statt dessen die Regelungen als vereinbart, die dem mit der unwirksamen Regelung verfolgten Zweck möglichst nahekommen. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen wird nicht berührt.

**Hinweis: Der Abnehmer nimmt davon Kenntnis, dass wir Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichern und wir uns das Recht vorbehalten, dem Kreditversicherer die für die Kreditversicherung erforderlichen Daten zu übermitteln.**